

Merkblatt zum Artenschutz an Gebäuden

Häuser und Gebäude werden von einigen Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzungs-, Lebens- und Ruhestätten genutzt. Diese Wildvogelarten und Fledermäuse gehören zu den besonders bzw. streng geschützten Arten und genießen den Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Unter diesem Schutz stehen nicht nur die Tiere an sich, sondern auch deren Nist- und Wohnstätten in und an Gebäuden. Die Tiere und ihre Quartiere sind **ganzjährig** geschützt. Dies gilt auch für den Fall, wenn die Tiere jahreszeitlich bedingt nicht anwesend sind. Die Zerstörung oder eine sonstige Veränderung der Quartiere sind ebenfalls untersagt. Den Tieren darf der Zugang zu ihren Quartieren durch Bau- und Sanierungsmaßnahmen, Staubnetze und Baugerüste nicht versperrt werden. Bei vorhandenen Quartieren dürfen Bauarbeiten auch nicht in die Zeit der Brut und/oder Winterruhe fallen.

Deshalb sollte bereits vor Beginn der Bau- oder Sanierungsarbeiten durch einen Fachmann festgestellt werden, ob in und an den Gebäuden besonders bzw. streng geschützte Tiere leben, welche unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG fallen. Oftmals sind deren Nist- und Wohnstätten auf den ersten Blick nur von Fachleuten zu erkennen.

Es gibt aber Sonderregelungen für bestimmte Eingriffe oder auch Ausnahmen und Befreiungen bei Verboten. Wenn Sie Fragen zur Umsetzung bei Bauvorhaben haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz der Gemeinde Pullach gerne zur Verfügung (Tel. 089/744744-0 oder umwelt@pullach.de).

Durch einen Besichtigungstermin vor Ort sind nicht nur Sie als Bauherrin oder Bauherr, sondern auch die mit uns lebenden Wildtiere auf der sicheren Seite!